

B e k a n n t m a c h u n g

"Das Landratsamt Emmendingen teilt mit Verfügung vom 9. Juli 1979 II/61 schu/re folgendes mit:

Der Bebauungsplan "Halde" der Gemeinde Sexau wird gemäß § 11 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 2 der dritten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1977 (Ges. Bl. S. 52) unter folgenden Auflagen genehmigt:

Mit der Bebauung darf erst begonnen werden, wenn der hydraulische Nachweis über die Entwässerungsmöglichkeit des Neubaugebietes durch die bereits unterhalb vorhandenen Rohrkanäle gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Freiburg erbracht ist.

Über die vorgenannte Auflage hat der Gemeinderat vor der öffentlichen Auslegung des Planes nach § 12 BBauG zu beschließen."

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9. August 1979 von dieser Auflage Kenntnis genommen und ist mit ihr einverstanden.

Nach § 12 BBauG ist die genehmigte Fertigung des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung öffentlich auszulegen. Diese Auslegung erfolgt vom

Montag, den 27. August 1979 bis einschließlich
Mittwoch, den 5. September 1979 im Rathaus,
Zimmer 1.

Der Bebauungsplan liegt darüber hinaus immer zu jedermanns Einsicht aus und es wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 115a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Berechnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 BGBl. I S. 2256 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem wirksam werden der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

SEXAU, den 17. August 1979

BÜRGERMEISTERAMT:


Bürgermeister.

Öffentlich bekanntgemacht:

Angeschlagen am: 24.8.1979

Hinweis im Amtsblatt Nr. 34/79

Abgenommen am: 6.9.1979

BÜRGERMEISTERAMT SEXAU:

I.A.

(Santüns-Knoke)

Diese beschriftete Fotokopie stimmt mit dem über vorgetzten Original überein.

Sexau, den 17. August 1979

Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz
Ermendingen, den 09. JÜLI 1979

Landratsamt - B I . =



[Handwritten signature]
Dr. Hataka